

Erläuternder Bericht zum Finanzreglement der Gemeinde Schmitten

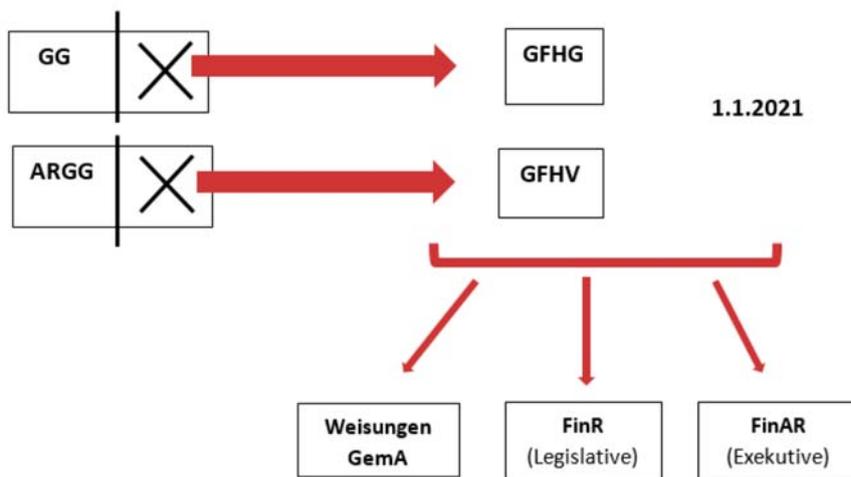
Inhalt	
A. Einleitung.....	1
B. Gesetzliche Grundlage.....	2
C. Kommentar und Beispiele zu einzelnen Artikeln.....	2
D. Antrag.....	5

**A. Einleitung**

Das Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten und die Reform des harmonisierten Rechnungslegungsmodells, besser bekannt als HRM2, umsetzen. Diese neuen Bestimmungen haben mehrere wesentliche Änderungen zur Folge und es müssen neue Normen integriert werden. Ziel ist unter anderem, die finanzielle Situation der gemeinderechtlichen Körperschaften transparenter und für die Bürgerinnen und Bürger besser lesbar zu machen. Zudem sollen die lokalen Behörden mit der Erstellung eines Finanzreglements mehr Finanzkompetenzen und politische Verantwortung erhalten.

Das Finanzreglement (FinR) bewirkt in erster Linie, dass die Exekutive über einen gewissen Handlungsspielraum verfügt. Zum Beispiel indem ein Schwellenwert festgelegt wird, unterhalb dessen eine neue Ausgabe, ein Zusatzkredit oder ein Nachtragskredit in ihrer Kompetenz liegt, ohne der Legislative vorgelegt werden zu müssen. Die Entscheidungszuständigkeit der Legislative soll jedoch damit nicht ausgehebelt werden; es obliegt daher diesem Organ, die von der Exekutive beantragten Schwellenwerte aufmerksam zu analysieren. Bis anhin wurden die Kompetenzen wie folgt geregelt:

- Gesetz über die Gemeinden (GG)
- Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG)
- Gemeindeversammlung/Generalrat anfangs jeder neuen Legislatur
- Organisationsreglement Gemeinderat
- Interne Weisungen und Handhabungen



## **B. Gesetzliche Grundlage**

Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG):

Art. 67 Abs. 2 [Kompetenzen der] Gemeindeversammlung

*Die Gemeindeversammlung legt im Finanzreglement die Finanzkompetenzen des Gemeinderats fest. Sie kann im Übrigen dem Gemeinderat bestimmte weitere Entscheidungskompetenzen nach Absatz 1 Bst. j–o innerhalb der von ihrem festgelegten Grenzen übertragen.*

Art. 73 Abs. 2 Bst. e Gemeinderat

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat ist das für die Gemeindefinanzen verantwortliche Organ. Er übt die Kompetenzen aus, die nicht durch ein Gesetz oder ein Gemeindereglement einem anderen Organ der Gemeinde übertragen werden.*

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat hat insbesondere die folgenden Befugnisse:*

*e) Er beschliesst gebundene Ausgaben; Artikel 72 Abs. 3 bleibt vorbehalten.*

Verordnung vom 14. Oktober 2019 über den Finanzhaushalt der Gemeinden:

Art. 33 Finanzreglement der Gemeinde

<sup>1</sup> *Das Finanzreglement der Gemeinde regelt zumindest folgende Bereiche:*

- a) die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für die neuen Ausgaben, für die Zusatzkredite und für die Nachtragskredite;*
- b) die Aktivierungsgrenze der Investitionen;*
- c) für die Gemeinden mit einem Generalrat, die Schwelle, ab der eine neue Ausgabe dem Referendum untersteht.*

<sup>2</sup> *Wird einer dieser Punkte nicht im Finanzreglement festgelegt, so gelten die im Gesetz und im Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte.*

<sup>3</sup> *Das Reglement wird von der Finanzkommission begutachtet.*

## **C. Kommentar und Beispiele zu einzelnen Artikeln**

### *Artikel 3 – Aktivierungsgrenze der Investitionen*

Die Festlegung der Aktivierungsgrenze entspringt einer wirtschaftlichen Logik. Die Aktivierungsgrenze ist verbindlich und bestimmt langfristig, welche Ausgaben nur der Jahresrechnung des Ausgabejahrs belastet (über die Erfolgsrechnung) und welche Ausgaben als Investitionen behandelt und während der Nutzungsdauer über die nachfolgenden Rechnungsjahre linear belastet werden (über die jährliche Abschreibung). Diese Ausgabe ist in der Bilanz aktiviert.

Bezüglich Aktivierungsgrenzen gilt das Kriterium der Wesentlichkeit. Die Aktivierungsgrenzen sind in Abhängigkeit der Grösse der öffentlichen Gemeinwesen sowie deren weiteren besonderen Eigenschaften festzulegen. Der Schwellenwert sollte langfristig stabil bleiben.

## Beispiele:

Sachverhalt	Investition	> Schwellenwert	GR-Kompetenz	GV-Kompetenz	Beschluss
Das Gemeindehaus muss für CHF 150'000 renoviert werden.	Ja	Ja	Nein	Ja	Verpflichtungskredit
Der GR möchte ein neues Kommunalfahrzeug für Kosten von CHF 45'000 anschaffen.	Ja	Nein	Ja	Nein	Genereller Budgetbeschluss
Es müssen Belagsarbeiten auf verschiedenen Strassenabschnitten (Unterhalt) durchgeführt werden. Die Kosten belaufen sich auf Total CHF 60'000.	Nein	Ja	Ja, Strassenabschnitte müssen im Budget genau definiert sein	Nein	Genereller Budgetbeschluss
Es muss eine Belagsarbeit auf der F. X. Müllerstrasse durchgeführt werden. Die Kosten betragen CHF 100'000.	Ja	Ja	Nein	Ja	Verpflichtungskredit
Es muss eine Belagsarbeit auf der F. X. Müllerstrasse durchgeführt werden. Die Kosten betragen CHF 45'000.	Ja	Nein	Ja	Nein	Genereller Budgetbeschluss

*Artikel 4 – Interne Verrechnungen*

Für Aufgaben, welche nicht direkt den betroffenen Kapiteln und Funktionen zugeteilt werden können, werden interne Verrechnungen verbucht. Hierzu kann im Finanzreglement ein fakultativer Schwellenwert festgelegt werden. Da es sich um eine freiwillige Bestimmung handelt, müssen, wenn im Finanzreglement kein Schwellenwert festgelegt ist, alle internen Verrechnungen vorgenommen werden.

*Artikel 5 – Rechnungsabgrenzungen*

Es kann ein Grenzwert festgelegt werden, ab welchem die Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden. Dieser Grenzwert orientiert sich an der Grösse des betreffenden öffentlichen Gemeinwesens bzw. Finanzhaushalts. Die Festlegung ist den einzelnen öffentlichen Gemeinwesen überlassen. Alle Abgrenzungen, höher als dieser Schwellenwert, müssen verbucht werden. Tiefere Abgrenzungen dürfen nichtsdestotrotz vorgenommen werden.

*Artikel 6 – Finanzkompetenzen des Gemeinderats  
Neue Ausgabe*

Der Schwellenwert der Finanzkompetenz für neue Ausgaben gewährt dem Exekutivorgan die Möglichkeit, einen Aufwand zulasten der Erfolgsrechnung oder Investitionsausgaben einzugehen, ohne dass dazu ein formeller Beschluss des Legislativorgans vorliegen muss.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Ausgabe im Erfolgs- oder Investitionsbudget vorgesehen ist. Der Schwellenwert der Finanzkompetenz wird für jede **neue** Ausgabe festgelegt, die einmalig oder periodisch anfallen kann. In letzterem Fall ist die Gesamtausgabe für die gesamte vorhersehbare Dauer der Verpflichtung zu berücksichtigen. In Ermangelung einer zeitlichen Bestimmbarkeit gilt eine Dauer von zehn Jahren.

Neue Ausgaben: Eine Ausgabe gilt als neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder einen anderen wesentlichen Aspekt der Verpflichtung verfügt. Dieser Begriff wird strikte gehandhabt.

Beispiele:

Sachverhalt	Neue Ausgabe	> Schwellenwert	GR-Kompetenz	GV-Kompetenz	Beschluss
Es muss ein neues Kommunalfahrzeug angeschafft werden (kein Ersatz). Dieses soll über 7 Jahre geleast werden und kostet jährlich CHF 17'000.	Ja	Nein CHF 119'000 < CHF 200'000	Ja	Nein	Genereller Budgetbeschluss
Das Kanzleisekretariat wird um 20 Stellenprozent erhöht.	Nein (gebundene Ausgabe)	nicht angegeben	Ja	Nein	Genereller Budgetbeschluss
Es wird eine neue 30%-Stelle für die Schulsozialarbeit vorgesehen. (Jährliche Kosten von CHF 35'000).	Ja	Ja CHF 350'000 > CHF 200'000	Nein	Ja	Budgetkredit
Es wird eine neue, auf 2 Jahre befristete 30%-Stelle, für die Schulsozialarbeit vorgesehen. (Jährliche Kosten: CHF 35'000).	Ja	Nein CHF 70'000 < CHF 200'000	Ja	Nein	Genereller Budgetbeschluss
Es werden 2 zusätzliche GA's angeschafft. (Jährliche Kosten CHF 25'000).	Ja	Ja CHF 250'000 > CHF 200'000	Nein	Ja	Budgetkredit

*Artikel 7 – Gebundene Ausgabe*

Wenn eine Ausgabe von einer der Gemeinde übergeordneten Behörde (Bund, Kanton, Gemeindeverband usw.) beschlossen wurde und für die gemeinderechtliche Körperschaft kein Handlungsspielraum besteht, handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Weder die Exekutive noch die Legislative können also diese Ausgabe ablehnen.

*Artikel 8 – Zusatzkredit*

Bei den Zusatzkrediten handelt es sich um Kredite für Investitionsprojekte, sog. Verpflichtungskredite. Die Kompetenzschwelle für einen Zusatzkredit umfasst einerseits die prozentuale Überschreitung (10%) und die Plafonierung in Franken (CHF 500'000).

Beispiele:

Sachverhalt	% Abweichung	CHF Plafonierung	GR-Kompetenz	GV-Kompetenz	Beschluss
Der Neubau der Turnhalle kostet schlussendlich CHF 6.7 Mio. Der genehmigte Kredit beträgt CHF 6.0 Mio.	Ja	Ja	Nein	Ja	Zusatzkredit
Die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges beträgt CHF 60'000. Es wurde ein Kredit für CHF 50'000 beschlossen.	Ja	Nein	Nein	Ja	Zusatzkredit
Der Neubau der Turnhalle kostet schlussendlich CHF 7.0 Mio. Der genehmigte Kredit beträgt CHF 6.4 Mio.	Nein	Ja	Nein	Ja	Zusatzkredit
Die Renovation des Gemeindehauses kostet schlussendlich CHF 215'000. Der genehmigte Kredit beträgt CHF 200'000.	Nein	Nein	Ja	Nein	Genehmigung Jahresrechnung
Die Kanalsanierung kostet schlussendlich CHF 2.7 Mio. Der genehmigte Kredit beträgt CHF 2.5 Mio.	Nein	Nein	Ja	Nein	Genehmigung Jahresrechnung

### Artikel 9 – Nachtragskredit

Ein Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits: Es handelt sich um die Differenz zwischen dem im Budget vorgesehenen Betrag und der Erfolgsrechnung.

Die Kompetenzschwelle für einen Nachtragskredit umfasst eine Bedingung. Das Entscheidungsverfahren ist vereinfacht: Die Legislative entscheidet gesamthaft über die "begründete Liste" aller Geschäfte, deren Überschreitung über die im Finanzreglement festgelegte Finanzkompetenz hinausgehen. Diese Liste wird bei der Vorlage der Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt.

Beispiele:

Sachverhalt	CHF Abweichung	GR-Kompetenz	GV-Kompetenz	Beschluss
Anstelle von normalen Bürotischen wurden drei Stehpulte für CHF 12'000 angeschafft. Der Budgetbetrag betrug CHF 8'000.	Nein	Ja	Nein	Genehmigung Jahresrechnung
Der Gesamtbetrag an Sozialversicherungsbeiträgen beträgt CHF 129'000 anstelle der vorgesehenen CHF 110'000.	Nein	Ja	Nein	Genehmigung Jahresrechnung
Der Lift im Schulhaus ROT kann nicht mehr repariert werden und muss dringend ersetzt werden. Der Unterhalt beträgt nun CHF 70'000 anstelle von CHF 40'000.	Ja	Ja Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe. (dringlich = gebunden)	Nein	Genehmigung Jahresrechnung
Der bauliche Unterhalt am Gemeindehaus schliesst mit rund CHF 70'000 ab. (Budget: CHF 40'000).	Ja	Nein	Ja	Nachtragskredit
Es wurden Wasserzähler für CHF 41'000 angeschafft. Budgetiert wurde ein Betrag von CHF 20'000.	Ja	Nein	Ja	Nachtragskredit

### Artikel 10 – Kompetenzen gemäss Artikel 67, Abs. 1, Bst. j bis o und Abs. 2 (GFHG)

Gemäss Artikel 67, Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden kann die Gemeindeversammlung die Zuständigkeit zur Vornahme bestimmter Geschäfte an den Gemeinderat delegieren. Dies wurde bereits bis anhin so gehandhabt. Anfangs jeder Legislaturperiode wurde diese Kompetenz von der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat übertragen.

Von der Kompetenz für Geschäfte im erwähnten Artikel hat der Gemeinderat bisher nur selten Gebrauch gemacht. Am ehesten kommt die Kompetenz gemäss Art. 67 Bst. j für kleinere Grundstücksgeschäfte zur Anwendung (z.B. bei Strassenprojekten oder Korrekturen von Parzellengrenzen). Die Kompetenz trägt dazu bei, dass der Gemeinderat solche Geschäfte rascher und ohne allzu grossen administrativen Aufwand erledigen kann.

### D. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Finanzreglement der Gemeinde Schmitten zu genehmigen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements wird vom Gemeinderat bestimmt.